

# Neues Gesundheitsgesetz Solothurn

Ende 2017 hat der Kanton Solothurn eine Totalrevision des Gesundheitsgesetz in die Vernehmlassung gesandt. Das Resultat liegt nun vor und dürfte im Herbst 2019 in Kraft treten.

Im Einklang mit dem bisherigen Gesetz und der Stossrichtung der Totalrevision, hat die OdA KT gemeinsam mit dem Dakomed in ihrer Stellungnahme dafür plädiert, dass die Komplementärtherapie als Ganzes und der Beruf der/des Komplementärtherapeut\*in mit eidgenössischem Diplom weiterhin nicht bewilligungspflichtig sind, dass aber weiterhin eine Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Departement bestehen soll. Diese Meldepflicht soll so ausgestaltet sein, dass sie zu einer Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht führt.

## Keine Bewilligungspflicht

In seinem erläuternden Beschluss zum neuen Gesundheitsgesetz, das voraussichtlich am 1. September 2019 in Kraft tritt schreibt nun der Regierungsrat: «Personen mit einer durch ein eidgenössisch anerkanntes Diplom geregelten Tätigkeit (z.B. Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten) unterstehen nicht generell von Gesetzes wegen der Bewilligungspflicht. Vielmehr können einzelne Tätigkeiten mit einem wesentlichen Gefährdungspotenzial bei ausgewiesenem Bedarf mittels Verordnung der Bewilligungspflicht unterstellt werden (§ 8 Abs. 1 Bst. f).»

Und weiter: «Nur vereinzelte Tätigkeiten mit einem wesentlichen Gefährdungspotenzial werden einzelfallweise auf dem Verordnungsweg der Bewilligungspflicht unterstellt. Insbesondere Tierphysiotherapeutinnen und -therapeuten werden nicht als bewilligungspflichtig bezeichnet. Dasselbe gilt für Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten mit eidgenössischem Diplom.»

## Meldepflicht

§ 10 des neuen Gesundheitsgesetzes lautet gleich wie bisher:

«<sup>1</sup> Alle weiteren berufsmässig oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, unterstehen der Aufsicht des Departements.

«<sup>2</sup> Personen, die eine **bewilligungsfreie Tätigkeit** gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Departement **auskunfts- und meldepflichtig**.»

In § 13 der bisher geltenden Vollzugsverordnung heisst es dazu: «Alle nicht in dieser Verordnung speziell geregelten berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen, unterstehen der Aufsicht des Departementes und sind dem Gesundheitsamt zu melden. **Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen**\*.»

Die heutige Meldepraxis führt **nicht** zu einer Befreiung von der MWST-Pflicht. Die OdA KT wird sich dafür einsetzen, dass die neue Vollzugsverordnung betreffend die Mehrwertsteuerpflicht noch klarer in ihrem Sinne formuliert wird.

\* **Schriftliche Meldung (Personalien, Praxisstandort, Eröffnungsdatum, Angebot) an:**

Gesundheitsamt Kanton Solothurn  
Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
[gesundheitsamt@ddi.so.ch](mailto:gesundheitsamt@ddi.so.ch)